

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt),
Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/2087 –**

**Agrarpolitik der Bundesregierung in den neuen Bundesländern –
Ergebnisse und Schlußfolgerungen**

Die Bilanz der Agrarpolitik der Bundesregierung in den neuen Bundesländern ist erschreckend. Es dominieren trotz beachtlicher Fortschritte bei der Produktivität, der Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion sowie der Überwindung des betriebswirtschaftlich unsinnigen Gigantismus die negativen Ergebnisse wie

- massenhafte Arbeitslosigkeit in den Dörfern,
- beispiellose Vernichtung von Produktionspotentialen,
- existentielle Liquiditätsprobleme der Landwirtschaftsunternehmen aller Formen,
- Verlust sowohl des alten wie auch des in der Genossenschaft gemeinsam erwirtschafteten Eigentums,
- zunehmender Verteilungsstreit um Grund und Boden, insbesondere Griff des Kapitals-West nach dem Boden-Ost, wodurch die Entwicklung einer bodenständigen bäuerlichen Landwirtschaft bedroht wird.

Daß die Anpassung der ostdeutschen Landwirtschaft an die Marktwirtschaft wegen ihrer unterschiedlichen Agrarverfassung, einer in Jahrzehnten herausgebildeten anderen Art von Bauern und der im realen Sozialismus „gewachsenen“ geringeren Effizienz und Arbeitsproduktivität äußerst kompliziert würde, war von vornherein unbestritten. Allerdings hätte eine, diese Situation hinreichend beachtende und damit verantwortungsbewußte Politik der Bundesregierung dazu beitragen können und müssen, die gegenwärtige Krise der ostdeutschen Landwirtschaft in ihren wirtschaftlichen und sozialen Ausmaßen zu begrenzen. Leider wurde eine solche Politik nicht betrieben; das ist unser Vorwurf an die Bundesregierung.

Wir meinen, daß es noch nicht zu spät ist für eine neue Agrarpolitik,

- die den Gegebenheiten im Osten besser Rechnung trägt,
- auf ein bloßes Kopieren der Agrarverhältnisse der alten Bundesländer verzichtet
- und durch gleichwertige Förderung der Ost-Unternehmen sowie an den Realitäten orientierten Anpassungshilfen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Mai 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Chancen für die Entwicklung einer effektiven Landwirtschaft mit moderner Agrarstruktur, die langfristig weniger Subventionen benötigt, nutzt. Dazu ist eine Bestandsaufnahme bisheriger Agrarpolitik nötig.

Vorbemerkung

In den alten wie in den neuen Ländern sind die Maßnahmen der Bundesregierung auf die Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Agrarwirtschaft gerichtet. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß eine vielseitig strukturierte Landwirtschaft, die von wettbewerbsfähigen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben geprägt ist, am ehesten die vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft erfüllen kann. Dabei wird sich die Landwirtschaft in den neuen Ländern in verschiedenen Rechts- und Unternehmensformen als Ein- oder Mehr-Arbeitskraft(AK)-Betrieb organisieren.

Angesichts der Agrarstrukturen im Osten Deutschlands, der historischen Gegebenheiten und der Willensbekundung vieler Landwirte in den neuen Ländern stellt sich die Bundesregierung darauf ein, daß gemeinschaftliche Bewirtschaftungsformen für einen längeren Zeitraum eine Rolle spielen werden. Außerdem werden in den neuen Ländern die durchschnittlichen Betriebsgrößen der landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich höher liegen als im früheren Bundesgebiet und den meisten EG-Mitgliedstaaten.

Den schwierigen Anpassungsprozeß des durch das sozialistische System deformierten Agrarsektors der ehemaligen DDR unterstützt die Bundesregierung mit einem umfangreichen Maßnahmenbündel und erheblichem finanziellen Mitteleinsatz. Von 1990 bis 1992 sind aus dem Agrarhaushalt nahezu 12 Mrd. DM für die Landwirtschaft in den neuen Ländern bereitgestellt worden.

Die Bundesregierung weist deshalb mit Entschiedenheit den Vorwurf zurück, die Situation der Agrarwirtschaft in den neuen Ländern unzureichend beachtet und keine verantwortungsvolle Politik zur Lösung der Probleme betrieben zu haben. Der kompliziert verlaufende Umstrukturierungsprozeß wird ständig analysiert und aus der Beurteilung der Lage werden vielfältige Schlußfolgerungen zur Überwindung der Schwierigkeiten gezogen. Dabei wird den Gegebenheiten der neuen Länder sowohl in der Marktpolitik als auch in der agrarstrukturellen Förderpolitik Rechnung getragen. Ebenso sind diese Tatbestände bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen.

1. Inwieweit teilt die Bundesregierung die nachstehende Einschätzung wirtschaftswissenschaftlicher Institute?

Die Produktionsgenossenschaften „haben hohe Altschulden, und ausscheidende Mitglieder stellen Entschädigungsansprüche. Die Kreditwürdigkeit der ehemaligen Genossenschaften ist deshalb gering. Außerdem begünstigt die Agrarpolitik entsprechend dem westdeutschen Leitbild den bäuerlichen Familienbetrieb. Während so die Produktionsgenossenschaften und ihre Nachfolgebetriebe diskriminiert werden, wollen sich nur wenige Landwirte selbständig machen... Fazit: der Übergang aus der Planwirtschaft bedeutet für die ostdeutsche Landwirtschaft keineswegs, daß sie nun ihre Wettbewerbsvorteile suchen kann. Sie wird darin durch Altlasten und politische Vorgaben gehindert“.

(Quelle: Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Herbst 1991, Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirt-

schaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e. V., München am 17. Oktober 1991 S. 26)

Welche generellen Schlußfolgerungen will die Bundesregierung aus dieser Beurteilung der Lage der ostdeutschen Landwirtschaft und der Agrarpolitik ziehen?

Welche wurden bereits gezogen?

Die Annahme, daß die Politik der Bundesregierung die Landwirtschaft in den neuen Ländern bei der Suche ihrer Wettbewerbsvorteile behindere, ist unzutreffend. Im Gegenteil: Insbesondere die umfangreiche Förderung der einzel- und überbetrieblichen Entwicklung dient dazu, die bisher noch nicht gegebene Wettbewerbsfähigkeit herzustellen.

Die hohen Altschulden der Nachfolgeunternehmen der LPGen, die Abfindungsansprüche ausscheidender Mitglieder sowie die geringe Kreditwürdigkeit stellen diese Betriebe vor große Schwierigkeiten. Aber auch die wiedereingerichteten bäuerlichen Betriebe haben wegen mangelnder Kreditsicherheiten, ungeklärter Eigentumsverhältnisse, Knappheiten an Eigenkapital und Boden, noch fehlender Betriebsleitererfahrung u. a. vielfältige Probleme zu bewältigen.

Ziel kann nicht sein, unrentable Unternehmen durch öffentliche Mittel auf Dauer zu erhalten. Vielmehr müssen die begrenzten Mittel gezielt an die Betriebe vergeben werden, die nach erfolgter Umwandlung sanierungs- und entwicklungsfähig sind. Dieser Maxime entsprechen auch die in der EG einzigartigen Förderprogramme für Wiedereinrichter und für Unternehmen in Form juristischer Personen, die im Rahmenplan der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für 1992 wesentlich erweitert und verbessert wurden.

Gegenwärtig werden die verschiedenen Förderobergrenzen bei der einzelbetrieblichen Förderung auch im Hinblick auf die Situation in den neuen Ländern überprüft. Es ist vorgesehen, vorhandene nationale Fördermöglichkeiten verstärkt auszuschöpfen und dort, wo EG-Fördergrenzen einschränkend wirken, ggf. auf eine Änderung der EG-Rechtsgrundlagen hinzuwirken.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Konsequenzen der Stilllegung von 600 000 Hektar Ackerland, der Nichtbewirtschaftung von 500 000 Hektar Grünland, der Reduzierung der Produktion von Milch um etwa 30 Prozent, Fleisch um ein Fünftel und Eiern um ein Viertel?

Ist es verantwortbar, die Pro-Kopf-Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse der neuen Bundesländer (die im Zusammenhang mit der geringeren Bevölkerungsdichte und geringeren Industrialisierung traditionell höher als in den alten Bundesländern war und ist) auf bzw. sogar unter das Niveau im Westen – wie bei Milch 1991 bereits geschehen – absinken zu lassen?

Was gedenkt die Bundesregierung gegen diese fortschreitende Entagrarisierung des Ostens zu unternehmen?

Durch die freiwillige, staatlich geförderte Stilllegung von Ackerflächen gegen Einkommensausgleich sollen die Überschußproduktion eingedämmt und die Märkte wirksam entlastet werden. In den neuen Ländern gab es für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ein ein-

jähriges nationales Sonderprogramm, das mit etwa 600 000 ha stillgelegter Ackerfläche stark in Anspruch genommen wurde.

Diese Flächen befinden sich inzwischen wieder in der Produktion oder wurden in die seit dem Wirtschaftsjahr 1991/92 im gesamten Bundesgebiet einheitlich geltenden EG-Flächenstillegungsprogramme – das einjährige und das fünfjährige Flächenstillegungsprogramm – überführt. Im Rahmen dieser Folgeprogramme ist folgendes vorläufiges Ergebnis für die Ernte 1992 zu verzeichnen:

- einjähriges Programm
314 897 ha, davon 254 606 ha neue Länder,
- fünfjähriges Programm
179 433 ha, davon 104 840 ha neue Länder.

Unter Berücksichtigung der bisher im früheren Bundesgebiet stillgelegten Flächen fallen damit insgesamt 479 270 ha unter das fünfjährige Programm sowie 314 897 ha unter das einjährige Programm.

In den neuen Ländern ist der Umfang der stillgelegten Flächen im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 359 446 ha insgesamt deutlich zurückgegangen.

Angaben über nichtbewirtschaftetes Grünland liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Vorschläge der EG-Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die zugleich die Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen vorsehen, tragen auch zur umweltverträglichen Landwirtschaft in den neuen Ländern bei. Die im Rahmen der flankierenden Maßnahmen geplante Förderung der langfristigen Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Aufforstung und für Zwecke des Umweltschutzes, namentlich zur Schaffung von Naturreservaten, Biotopen oder Naturparks, wird von der Bundesregierung unterstützt.

Während bei der Getreideerzeugung ein deutlicher Produktivitätsfortschritt (Steigerung des durchschnittlichen Getreideertrages 1991 gegenüber 1989 um 10,6 dt/ha) bei gleichzeitiger Verringerung des Verbrauchs z. B. bei Futtergetreide zu verzeichnen ist, wurde die Tierproduktion erheblich reduziert. Die Ursachen lagen vor allem in der notwendigen Anpassung des Produktionsaufkommens an die veränderten Markterfordernisse, aber auch in der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe sowie dem erforderlichen Abbau von Umweltbelastungen.

Dies trifft grundsätzlich auch auf den Milchbereich zu. So ist die Milchanlieferung 1991 gegenüber dem Vorjahr um rd. 25 % und damit vorübergehend etwas stärker, als im Rahmen des EG-Marktordnungsrechts vorgesehen, zurückgegangen.

Da auch der Selbstversorgungsgrad bei Fleisch in der ehemaligen DDR stark überhöht war, ließ sich ein Rückgang der Fleischerzeugung nicht vermeiden. Der Rinderbestand verringerte sich in den neuen Ländern 1991 gegenüber 1990 um rd. ein Drittel auf 3,26 Mio. Tiere. Dieser Prozeß ging mit einem notwendigen Wandel der Bestandsstruktur und einer weitgehenden Sanierung der Bestände einher. Noch gravierender ist der Rückgang der

Schweinebestände, die Anfang Dezember 1991 einen Umfang von knapp 5 Mio. Tieren hatten. Das entspricht einer Verringerung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresbestand um 46 %. Mittlerweile ist das Angebot an Schlachtvieh, insbesondere an Schlachtschweinen, bereits als knapp zu bezeichnen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen deshalb darauf ab, einen zu starken Bestandsrückgang zu vermeiden, um negative Auswirkungen (z. B. Arbeitskräfteverlust in der Primärproduktion und der Verarbeitung, Nichtauslastung der vorhandenen und konzipierten Schlachtkapazitäten, Infragestellung effizienter Vermarktungsstrukturen) einzuschränken. Während Schätzungen zufolge der Anpassungsprozeß in der Rinderproduktion noch nicht abgeschlossen sein dürfte, deutet die Entwicklung der Schweinebestände im 2. Halbjahr 1991 (z. B. Zunahme der Sauenbestände) darauf hin, daß die Erzeugung wieder ansteigen wird.

Im Bereich der Eierproduktion ging die Erzeugung in den neuen Ländern von 5,1 Mrd. Stück 1990 auf schätzungsweise 4 Mrd. Stück 1991 zurück. Bei der Beurteilung dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, daß die Eierproduktion in der ehemaligen DDR über dem Inlandsbedarf lag und der vormals hohe Pro-Kopf-Verbrauch zurückgeht (1989: 305 Stück, 1990: 271 Stück, 1991 vermutlich unter 250 Stück). Mit diesem Rückgang wird eine Entwicklung nachvollzogen, die im früheren Bundesgebiet seit Jahren zu beobachten ist (1989: 285 Stück, 1990: 249 Stück). Mit diesem Verbrauchsrückgang war auch eine entsprechende Abnahme der Erzeugung nicht zu vermeiden.

Eine deutlich über dem inländischen Verbrauch liegende Agrarproduktion, wie sie für die Landwirtschaft der ehemaligen DDR charakteristisch war, hätte mit der Einbindung der neuen Länder in den EG-Agrarmarkt auch entsprechend größere Absatzmöglichkeiten erfordert. Diese waren jedoch nicht vorhanden. In Anbetracht der Überschussituation auf den EG-Agrarmärkten und der ungünstigen Exportsituation, die durch den Wegfall traditioneller Exportmärkte in Osteuropa noch erschwert wird, ist in den neuen Ländern eine Anpassung der Produktion erforderlich.

Aus ökologischer Sicht trägt die Produktionseinschränkung, z. B. durch Verringerung des konzentrierten Gülleanfalls und Stilllegung der für eine landwirtschaftliche Produktion ungeeigneten Flächen, zur Entlastung der regional angespannten Umweltsituation bei.

Die Bundesregierung wird auch künftig den Aufbau einer modernen Agrarwirtschaft und leistungsfähigen Ernährungsindustrie in den neuen Ländern fördern, die ihre Marktchancen wahrnehmen können. Sie wird weiterhin negativen Auswirkungen der Anpassung der Produktionskapazitäten entgegenwirken.

3. Was will die Bundesregierung veranlassen, um angesichts des drastischen Abbaus der Arbeitskräfte in der ostdeutschen Landwirtschaft von rund 850 000 im Jahre 1989 auf rund 300 000 bis Ende des Jahres 1991, einer Arbeitslosenzahl von 150 000, einer verdeckten Arbeitslosigkeit von 240 000 (Vorruhestand, Altersübergangsgeld, ABM, Fortbildung und Umschulung) und der nach Auslaufen der Kurzarbeiterregelung erfolgten bzw. noch zu erwartenden weiteren

Entlassungen von etwa 150 000 Landwirten dem Problem der Massen- und Dauerarbeitslosigkeit in den Dörfern wirksam zu begegnen?

Ist es angesichts der Dimension dieses Umbruchs nicht notwendig, das bisherige staatliche Instrumentarium zur Förderung der Schaffung alternativer Arbeitsplätze im ländlichen Raum kurzfristig zu verändern und an die Ausnahmesituation anzupassen?

Wie in allen anderen Wirtschaftsbereichen der ehemaligen DDR war auch in der Landwirtschaft ein stark überhöhter Arbeitskräftebesatz vorhanden. Dieser lag – bezogen auf die bewirtschafteten Flächen – etwa doppelt so hoch wie im früheren Bundesgebiet. Neben den Folgen der Umstrukturierung sowie der Auflösung von Unternehmen war dies eine Hauptursache der Freisetzung von Arbeitskräften zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung hat von Anfang an diesen Umbruch sozial flankiert. Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer, früher aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Dadurch ist es gelungen, den Arbeitsmarkt dauerhaft zu entlasten und die ehemals in der Landwirtschaft Beschäftigten sozial abzusichern. Die Verlängerung der Regelungen zum Altersübergangsgeld bis zum 30. Juni 1992 führt zu einer weiteren Entlastung des Arbeitsmarktes.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fortbildung und Umschulung sind bewährte Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die nicht nur zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen, sondern vor allem dazu dienen, Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, sich auf neue Anforderungen am Arbeitsmarkt infolge eines strukturellen Umbruchs einzustellen. Von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gehen dabei auch Impulse zur Schaffung neuer und dauerhafter Arbeitsplätze aus.

Einer Veränderung und Anpassung der bisherigen staatlichen Instrumentarien zur Förderung der Schaffung alternativer Arbeitsplätze bedarf es nicht, da die Förderungskriterien dieser besonderen Situation bereits angepaßt sind. Weitergehende Änderungen sind nicht vertretbar und könnten darüber hinaus zu Fehlinvestitionen führen.

4. Wie viele Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft wurden im ländlichen Raum aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgaben „Regionale Wirtschaftsförderung“ und „Verbesserung der Agrarstruktur ...“ sowie aus EG-Mitteln im Jahre 1991 geschaffen und mit wie vielen solcher Arbeitsplätze ist 1992 zu rechnen?

Wie ist die Verteilung dieser Arbeitsplätze auf die fünf neuen Bundesländer?

Die Anzahl der Arbeitsplätze und deren Verteilung auf die neuen Länder, die aus Mitteln einzelner Förderprogramme geschaffen werden, ist schwer zu quantifizieren, da die Fördermaßnahmen in der Gesamtheit wirken. Im übrigen ist der Arbeitsplatzeffekt wegen noch vorhandener statistischer Unsicherheiten nicht abzuschätzen. Zudem liegt die Entscheidung über die Projektauswahl und die Setzung von Prioritäten bei den Ländern.

Tatsache ist, daß mit den Fördermitteln sowohl Arbeitsplätze in Einzelbetrieben und neu entstandenen Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften als auch in den Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben gesichert werden.

Außerdem können durch die Förderung überbetrieblicher Maßnahmen für viele Beschäftigte, die bisher in landwirtschaftlichen Betrieben und spezialisierten Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft gearbeitet haben, neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

5. Welche Statistik bzw. repräsentativen Ergebnisse gibt es zur Einkommenssituation in den ostdeutschen ländlichen Regionen – bezogen auf
 - a) Mitglieder von LPGen bzw. ihrer Nachfolgeunternehmen,
 - b) Wiedereinrichter,
 - c) Landarbeiter,
 - d) Vorruehändler bzw. Empfänger von Altersübergangsgeld,
 - e) Rentner aus der Landwirtschaft,
 - f) Arbeitslose aus der Landwirtschaft,wobei a bis f nach Frauen und Männern untergliedert sowie mit anderen Wirtschaftsbereichen verglichen werden sollten?

Die Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf der Basis von freiwillig zur Verfügung gestellten Buchführungsabschlüssen der Testbetriebe dargestellt. In den neuen Ländern wurde im Wirtschaftsjahr 1990/91 mit dem Aufbau der Testbuchführung begonnen. Aufgrund der Umwandlungsprozesse in den Betrieben lassen die Ergebnisse noch kaum Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation zu. Repräsentative Ergebnisse zur Einkommenssituation in den neuen Ländern liegen daher noch nicht vor.

Aus einzelnen betrieblichen Untersuchungen in LPGen und Nachfolgeunternehmen geht hervor, daß im Wirtschaftsjahr 1990/91 durchschnittlich Löhne und Gehälter von etwa 11 500 DM/AK und Jahr gezahlt wurden. Die Wiedereinrichter weisen in ihren Buchführungsabschlüssen zwar positive Unternehmensgewinne aus, die aber zu einem großen Teil aus erstmals gebuchtem Feldinventar resultieren. Die bereinigten durchschnittlichen betrieblichen Einkommen dürften schätzungsweise in einer Größenordnung von 14 000 DM/AK bei starken Schwankungen zwischen den Betrieben liegen. Weitere Einkommen der in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitskräfte aus anderen Erwerbstätigkeiten oder aus Einkommensübertragungen (Arbeitslosengeld u. a.) sind dabei nicht berücksichtigt.

Zur Einkommenssituation der Bezieher von Vorruehstands- und Altersübergangsgeld und Empfänger von Arbeitslosengeld aus der Landwirtschaft gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Frauen durchschnittlich geringere Lohnersatzleistungen als Folge ihres überproportional hohen Anteils an vorangegangener Teilzeitbeschäftigung und Beschäftigung in schlechter bezahlten Berufen erhalten.

6. Warum findet das Einkommen aus der persönlichen Hauswirtschaft mit durchschnittlich rund 2 000 DM im Jahre 1989 und den Vorjahren keine Berücksichtigung bei der Berechnung von Arbeitslosen-, Vorruhestands- und Altersübergangsgeld?

Eine Berücksichtigung der Einkommen aus privaten Hauswirtschaften bei der Ermittlung der Höhe von Altersübergangs- und Arbeitslosengeld sowie bei der Rentenberechnung ist nicht möglich. Diese Einkommensquelle unterlag nicht der „Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung“ vom 21. Dezember 1961 (GBl. II Nr. 83-61) der ehemaligen DDR. Für dieses Einkommen bestand somit auch keine Beitragspflicht. Einkünfte aus individuellen Hauswirtschaften waren keine Arbeitgeberleistungen. Aus diesem Grund konnten sie auch nicht bei der Ermittlung von Lohnersatzleistungen Berücksichtigung finden. Dies würde auch eine Besserstellung gegenüber Arbeitnehmern anderer Bereiche bedeuten.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes, nach der auch 1991/92 der drastische Rückgang der Nettowertschöpfung (um – 58 Prozent zum Vorjahr) weitergeht und aufgrund negativer Nettoeinkommen (– 4,4 Mrd. DM) wieder ein erheblicher Vermögensabbau stattfinden wird?

Wie vereinbart sich diese Entwicklung mit der faktischen Einstellung der Anpassungshilfen für einen Teilausgleich des Preisbruchs, da die 690 Mio. DM „Anpassungshilfen“ für 1992 für Leistungen vorgesehen sind, die auch die vom Preisbruch nicht betroffenen Landwirte-West erhalten (soziostruktureller Einkommensausgleich, Nachfolgeregelung für 3 Prozent Umsatzsteuerausgleich)?

Über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Vermögens im laufenden Wirtschaftsjahr sind derzeit noch keine verlässlichen Schätzungen möglich. Der Abbau der Überkapazitäten in der Landwirtschaft bedingt einen Rückgang des Vermögens, wobei teilweise eine Wiederverwendung dieser Vermögenswerte in anderen Wirtschaftsbereichen erfolgt.

Hinsichtlich der Fragestellung zur Quantifizierung der Nettowertschöpfung geht die Bundesregierung im Gegensatz zum Deutschen Bauernverband davon aus, daß der Produktionswert mit 12 bis 12,5 Mrd. DM im Wirtschaftsjahr 1991/92 etwa den Wert des Vorjahres (12,4 Mrd. DM) erreichen wird. Da die Abstockung der Viehbestände bereits weit fortgeschritten und teilweise zum Stillstand gekommen ist, werden die Verkaufserlöse zwar deutlich niedriger geschätzt, der Wert der Bestände wird sich jedoch weniger verringern als im Vorjahr. Bei den Vorleistungsausgaben werden erhebliche Einsparungen erwartet. Selbst unter Berücksichtigung der im Vergleich zum Vorjahr höheren Produktionssteuern und niedrigeren Subventionen könnte die Nettowertschöpfung 1991/92 etwa 4 Mrd. DM erreichen, was im Vergleich zum Vorjahr (2,2 Mrd. DM) eine deutliche Verbesserung wäre.

Insgesamt dürfte die Nettowertschöpfung aber auch 1991/92 nicht ausreichen, um die Aufwendungen für Pachten und Löhne sowie die fälligen Zinszahlungen zu decken.

Zur Gewährung der Anpassungshilfen hat die Bundesregierung mehrfach ihren Standpunkt dargelegt. Für 1992 sind 690 Mio. DM

eingestellt, davon 300 Mio. DM zur Fortführung der Preisbruchregelung, die zu 100 % durch den Bund finanziert wird, und 390 Mio. DM für zusätzliche Anpassungshilfen als Ersatz für den Ende 1991 ausgelaufenen 3 %-Umsatzsteuerausgleich.

Ausgehend von dem Ansatz, daß 3 % der Umsätze ein Mittelvolumen von 600 Mio. DM ergeben, entspricht dies dem Bundesanteil an der bisherigen Umsatzsteuerregelung, die zu 65 % durch den Bund und zu 35 % durch die Länder finanziert wurde. Trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung sind bisher nicht alle Länder bereit, sich an der Anschlußregelung für 1992 finanziell zu beteiligen.

Der von der Bundesregierung am 18. März 1992 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes, den der Deutsche Bundestag und der Bundesrat noch beraten müssen, gibt den beteiligungswilligen Ländern die Möglichkeit, die Bundesmittel zu ergänzen. Bei voller Mitfinanzierung aller Länder würde dies eine Aufstockung um 210 Mio. DM bedeuten, so daß 1992 für Anpassungshilfen insgesamt 900 Mio. DM zur Verfügung stünden; das wären rd. 100 Mio. DM mehr als 1991.

Die Landwirte in den neuen Ländern werden über die auf ihre Situation besonders zugeschnittene Ausgestaltung der Anpassungshilfen besser gefördert, als dies nach den Förderungsbedingungen für den soziostrukturellen Einkommensausgleich im früheren Bundesgebiet möglich wäre. Bei einer Überleitung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) hätten aufgrund der geltenden Bestimmungen (Viehbestandsobergrenzen, Höchstbetrag von 8 000 DM je Betrieb) in den neuen Ländern etwa 50 Mio. DM ausbezahlt werden können. Nur über die Anpassungshilfe kann eine weitergehende Förderung – die Mittel werden dort ohne Obergrenzen gewährt – erfolgen.

Der Umsatzsteuerausgleich wurde bisher im Beitrittsgebiet nach den gleichen Kriterien wie in den alten Bundesländern gezahlt. Daher waren aufgrund des übergeleiteten Umsatzsteuergesetzes durch die Förderobergrenze von 330 Vieheinheiten große Teile der Umsätze aus der tierischen Erzeugung von den bisherigen Ausgleichsleistungen ausgeschlossen. Die Höhe der zusätzlichen Anpassungshilfen für den ausgelaufenen Umsatzsteuerausgleich wurde jedoch auf der Basis aller landwirtschaftlichen Umsätze im Beitrittsgebiet veranschlagt. Folglich wird diese Förderung ebenso durch die vorgesehene Anschlußregelung deutlich verbessert.

8. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, nachdem die Milchauszahlungspreise auch über eineinhalb Jahre nach der Währungsunion beträchtlich unter dem westdeutschen Niveau liegen?
Sieht sie Möglichkeiten für einen speziellen finanziellen Ausgleich?
Ist sie bereit, das Bundeskartellamt einzuschalten?

Die Hauptursachen für das unterschiedliche Niveau der Milchauszahlungspreise sind fehlende verarbeitungstechnische Anlagen

zur Herstellung hochwertiger, am Markt konkurrenzfähiger Milcherzeugnisse und die technische Überalterung. Dadurch sind im Vergleich zu technisch hochmodern ausgerichteten Molkereien im früheren Bundesgebiet höhere Verarbeitungskosten und höhere Rohstoffverbräuche bedingt. Für die aus den genannten Gründen zur Verarbeitung in das frühere Bundesgebiet verbrachte Milch fallen zusätzliche Transportkosten an.

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig zahlreiche Maßnahmen zur Umstrukturierung und zum Neuaufbau der Molkereistruktur in den neuen Ländern eingeleitet sowie Maßnahmen zur Marktstützung durchgeführt.

- Die im Auftrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeitete Sektorplanempfehlung dient den Ländern als Grundlage für das Förderprogramm Molkereistruktur. Bund, Länder und EG gewähren im Rahmen dieses Programms Zuschüsse bis zu 45 % der förderungsfähigen Kosten beim Um- oder Neubau von Molkereien.
- 1992 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ acht Vorhaben in Molkereien mit einem förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumen von 852 Mio. DM und Zuschüssen in Höhe von 107,5 Mio. DM vorgesehen.
- Als Überbrückungsmaßnahme für Molkereigenossenschaften wurde ein Programm mit verbilligten Leasingraten zur Beschaffung von Molkereianlagen und -maschinen sowie Kühlfahrzeugen aufgelegt.
- In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Raiffeisenverband und der Deutschen Genossenschaftsbank wurde mit der sogenannten Besserungsscheinregelung nach § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes ein Lösungskonzept für die Altschuldenlasten der genossenschaftlichen Molkereien der ehemaligen DDR erarbeitet.
- Durch die Gewährung von zusätzlichen Exporterstattungen aus dem nationalen Haushalt von rd. 230 Mio. DM konnten 1990/91 rd. 97 000 t Butter und 9 000 t Vollmilchpulver aus den neuen Ländern in die damalige UdSSR exportiert werden.
- Durch die Gewährung von nationalen Beihilfen zur Verfütterung von Magermilch und Magermilchpulver in Höhe von rd. 280 Mio. DM konnten rd. 1,05 Mio. t Magermilch und 35 000 t Magermilchpulver aus den neuen Ländern abgesetzt werden.

Diese Maßnahmen haben erheblich zur Entlastung der Märkte beigetragen. An direkten finanziellen Ausgleichszahlungen erhalten die Milcherzeuger in den neuen Ländern 1991/92 insgesamt 353 Mio. DM für die Stilllegung von 3 % und die Aussetzung von 4,5 % der Milchreferenzmengen. Darüber hinaus wurden und werden die Anpassungshilfen zur Verminderung des Preisbruchs auch bei Milch zur Verfügung gestellt.

Die Einschaltung des Bundeskartellamtes hält die Bundesregierung nicht für gerechtfertigt, da aufgrund der in den neuen Ländern engagierten zahlreichen Molkereiunternehmen ein freier

Wettbewerb um den Rohstoff Milch gewährleistet ist und der Bundesregierung keine Anzeichen für Verstöße gegen das Kartellrecht vorliegen.

Aufgrund der zum großen Teil mit Hilfe westdeutscher Molkereunternehmen bereits eingeleiteten Umstrukturierung und des Neuaufbaus der Molkereistruktur in den neuen Ländern ist davon auszugehen, daß die Ursachen für die derzeitigen Preisunterschiede in zunehmendem Maße an Bedeutung verlieren und die Erzeugerpreise sich weiter annähern.

9. a) Wie viele Landwirtschaftsbetriebe (juristische Personen) sind – unterteilt nach Rechtsformen – zur Eintragung in das zuständige Register angemeldet, und wie viele wurden bisher in des Register eingetragen?
- b) Wie viele Landwirtschaftsbetriebe gingen in Konkurs (Gesamtvollstreckung) bzw. in Liquidation, unterteilt nach Betriebsformen?
 - Wie war hierbei die regionale Verteilung?
 - Wie viele Menschen sind davon betroffen?
 - Wie viele Wiedereinrichter gaben die Bewirtschaftung ihrer Betriebe auf?
 - Worin lagen die Gründe?
 - Wie viele LPGen waren bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt, wie viele wurden bzw. werden gemäß § 69 LAG kraft Gesetzes aufgelöst?

Nach Auskunft der Landwirtschaftsministerien der neuen Länder – darüber hinaus liegen statistische Angaben zur Zeit noch nicht vor – haben sich 1 519 eingetragene Genossenschaften sowie 1 809 Personen- und Kapitalgesellschaften gebildet und die Eintragung in das Register beantragt. Wie viele dieser Unternehmen nach Prüfung der von ihnen eingereichten Unterlagen in das Register bereits eingetragen wurden, ist nicht bekannt.

In Liquidation bzw. Gesamtvollstreckung gegangen oder aufgelöst hat sich rd. ein Viertel der ehemaligen LPGen, GPGen (Gartenbauliche Produktionsgenossenschaften) und kooperativen Einrichtungen. Betroffen sind davon überwiegend LPGen der Tierproduktion, da dort vielfach Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zur Zusammenführung von Tier- und Pflanzenproduktion nicht zustande kamen. Regionale Schwerpunkte dieser Entwicklung sind nicht erkennbar. Über die Anzahl der Beschäftigten in liquidierten Betrieben liegen keine detaillierten Statistiken vor. Schätzungsweise sind davon 70 000 bis 100 000 Menschen betroffen, wobei ein Teil wieder berufstätig ist bzw. durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aufgefangen wurde.

Hinsichtlich der Betriebsaufgabe durch Wiedereinrichter wird durch die Landwirtschaftsministerien der neuen Länder eingeschätzt, daß weniger als 1 % der landwirtschaftlichen Unternehmen im Haupterwerb bisher die Bewirtschaftung ihrer Betriebe wieder aufgegeben haben, wofür es vielfältige Gründe gibt.

Bis zum 31. Dezember 1991 haben 34 LPGen keine Anmeldung für die Eintragung in die Register vorgenommen. Sie sind somit kraft Gesetzes aufgelöst.

10. Wie werden die vom „EG-Normal“ abweichenden Bedingungen und Entwicklungstendenzen der ostdeutschen Landwirtschaft, insbesondere ihre großbetriebliche Struktur, bei den Verhandlungen zur Agrarreform der EG berücksichtigt?

Hat die Bundesregierung zwischenzeitlich die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Zeitung „Deutsches Landblatt“ Nr. 230 vom 2. Oktober 1991 auf Seite 5 geäußerte und nachstehend zitierte Vorstellung zur Berücksichtigung der besonderen Situation der Nachfolgebetriebe der LPGen im Konzept zur EG-Agrarreform bezüglich der Gewährung von Beihilfen an die EG-Kommission und den Agrarministerrat herangetragen und wie ist – wenn erfolgt – das Echo der Verhandlungspartner?

(Bundesminister Kiechle: „Betriebe, in denen beispielsweise zwanzig Bauern mit je 200 Hektar zusammengeschlossen sind, werden so behandelt, als wenn es sich um zwanzig eigenständige jeweils 200 Hektar große Höfe handelt. Damit bekommt diese Betriebsgemeinschaft zwanzig Mal und nicht einmal die Beihilfe.“)

Eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik muß generell so ausgestaltet werden, daß sie den Bedingungen in den neuen Ländern Rechnung trägt, denn die dortige Landwirtschaft mit über 6 Mio. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (4,6 % der EG) ist nunmehr Teil der EG-Landwirtschaft. Soweit dies nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, bleiben Sonderregelungen für die neuen Länder notwendig.

Nach Beurteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten tragen die vorliegenden Reformvorschläge der Kommission den spezifischen Bedingungen der Landwirtschaft in den neuen Ländern nicht Rechnung. Bundesminister Kiechle hat deswegen mehrfach bei den Verhandlungen mit Nachdruck um Korrekturen gebeten. Anhand spezieller Kriterien sollten bei der Festlegung der Referenzerträge, die bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlungen für die Stützpreissenkung bei Ackerkulturen herangezogen werden, angemessene Ausgangsgrößen bestimmt werden. Außerdem sollte anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen einzelbetrieblichen Basisfläche ein System regionaler Basisflächen zur Anwendung kommen, welches den Bedingungen in den neuen Ländern hinreichend Rechnung trägt.

Auch die Ausgestaltung der Flächenstillegungs- und Tierprämien bezüglich der Obergrenzen wird derzeit eingehend mit der EG-Kommission erörtert. Generell sollten die Einkommenseinbußen ohne flächen- und tierbestandsabhängige Obergrenzen ausgeglichen werden. Soweit sich Obergrenzen nicht vermeiden lassen, sind für die neuen Länder höhere Obergrenzen oder spezifische Regelungen für kooperative Unternehmensformen festzulegen. Letzteres könnte dadurch geschehen, daß in den kooperativ geführten Betrieben die einzelbetrieblichen Obergrenzen mit der Zahl der hauptberuflichen Landwirte, die Eigentum eingebracht haben, im Betrieb mitarbeiten und an den Entscheidungen beteiligt sind, multipliziert werden. Das entspräche der in der Frage zitierten Aussage.

Ebenso darf die Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen nicht durch einschränkende Regelungen (z. B. Ausgleichszahlungen nur für bestehende Betriebe) behindert werden.

11. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß von der Art und Weise der Berücksichtigung solcher Gegebenheiten der ostdeutschen Landwirtschaft wie
- Existenz und Entwicklung einer potentiell (jedoch nicht aktuell) wettbewerbsfähigen Agrarstruktur,
 - Rückstände in der Modernisierung der technischen Ausstattung und akuter Kapitalmangel,
 - Vorhandensein einer Bauernschaft mit größtenteils fehlenden privatwirtschaftlichen Erfahrungen, aber teilweise hoher fachlicher Spezialisierung
- bei der vorgesehenen EG-Agrarreform positive oder negative Rückwirkungen sowohl auf die Agrarentwicklung in den alten Bundesländern als auch auf die Integration weiterer ehemals sozialistischer Staaten Osteuropas in die EG auftreten?
- Sieht die Bundesregierung in diesen Integrationsprozessen auch eine Chance für eine neue, zukunftssträchtige Agrarpolitik?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die entstehende vielseitig strukturierte Landwirtschaft in den neuen Ländern, die in den verschiedensten Betriebs- und Rechtsformen organisiert sein wird und deren Betriebsgrößen über dem Durchschnitt im früheren Bundesgebiet und der EG liegen werden, gute Chancen im Wettbewerb hat. Dabei liegt das Schwergewicht auch in den neuen Ländern bei einer selbstverantwortlichen Bewirtschaftung von Eigentums- oder Pachtflächen durch landwirtschaftliche Unternehmer, die mit ihrem betrieblichen Vermögen haften und überwiegend dort tätig sind, sowie bei einer weitgehend bodengebundenen tierischen Veredelungsproduktion und einer umweltverträglichen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten, kostengünstigen Erzeugung.

Von der Landwirtschaft der neuen Länder werden deutliche Impulse in Richtung einer stärker wettbewerbsorientierten Landwirtschaft in der EG ausgehen. Die gegenwärtige Umstrukturierung hat sicherlich Modellcharakter für die Umgestaltung der Landwirtschaft in den ehemals sozialistischen Staaten. Einige dieser osteuropäischen Staaten stehen bereits im Austausch mit der Bundesregierung und einzelnen Ländern, um die Erfahrungen, die bei der Umstrukturierung der Landwirtschaft gemacht wurden, für sich zu nutzen. Dies trägt auch dazu bei, die bereits begonnene Heranführung ehemals sozialistischer Staaten Osteuropas an die EG zu erleichtern.

12. Wie ist der Stand der Verwertung ehemals volkseigener Flächen durch die Treuhand?
- a) Wieviel Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden an die Länder und wieviel an die Kommunen übergeben?
 - b) Wieviel Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden verkauft an Käufer aus den neuen Bundesländern, alten Bundesländern und dem Ausland?
Wie hoch ist der Verkaufserlös insgesamt und durchschnittlich je Hektar?
 - c) Wieviel Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden bisher langfristig verpachtet?
Mit wie vielen Pächtern aus den alten Bundesländern und dem Ausland wurden langfristige Pachtverträge von sechs bzw. zwölf Jahren abgeschlossen und mit wie vielen Pächtern aus den neuen Bundesländern (unterteilt nach Betriebsformen und Hektar)?

Die Treuhandanstalt verwaltet zur Zeit etwa 1,95 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche und rd. 1,96 Mio. ha Forstfläche. Aufgrund der vorliegenden vermögensrechtlichen Ansprüche einschließlich der Rückübertragungsansprüche von Gebietskörperschaften kann davon ausgegangen werden, daß bei der Treuhandanstalt rd. 1 Mio. ha land- und rd. 0,5 Mio. ha forstwirtschaftliche Fläche zur Privatisierung verbleiben werden.

a) Die Gebietskörperschaften haben Anspruch auf Rückübertragung aus volkseigenen Gütern von rd. 82 000 ha. Bisher wurden an die Länder und Kommunen rd. 64 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vorläufig zurückübertragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Entflechtung der Eigentumsverhältnisse rd. 36 700 ha an die Treuhandanstalt zurückfallen werden. Die Rückübertragung an die Gebietskörperschaften bereitet Probleme, da die Länder und Kommunen das Vermögen ohne Schulden und Sozialplanverpflichtungen übertragen haben möchten.

b) Zum Zwecke der Gewerbeansiedlung wurden bisher notariell beurkundet rd. 3 400 ha veräußert, davon rd. 2 500 ha (73 %) an Investoren aus dem früheren Bundesgebiet, rd. 850 ha (25 %) an Investoren aus den neuen Ländern (Kommunen) und rd. 80 ha (2 %) an Käufer aus dem Ausland.

Zur weiteren landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung wurden rd. 2 300 ha veräußert, davon rd. 1 450 ha (63 %) an Erwerber aus dem früheren Bundesgebiet und rd. 850 ha (35 %) an Käufer aus den neuen Ländern. Zwei Käufer aus dem Ausland erwarben einen Obstverarbeitungsbetrieb eines Gutes mit 32 ha bzw. eine Schweineproduktionsanlage, nachdem sie von den Privateigentümern Grund und Boden erworben hatten.

Der Gesamtverkaufspreis für die weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen beläuft sich auf rd. 23,8 Mio. DM, das entspricht einem durchschnittlichen Hektarpreis von rd. 10 400 DM.

c) Die Treuhandanstalt hat im Jahr 1991 alle landwirtschaftlichen Nutzflächen (rd. 1,8 Mio. ha) außerhalb der Güter an die bisherigen Nutzer jeweils für ein Jahr verpachtet, um deren Bewirtschaftung zu gewährleisten.

In bisher 41 Fällen wurden insgesamt rd. 9 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche langfristig verpachtet. In diesen Fällen konnten die Eigentumsverhältnisse zuvor geklärt werden. Dabei wurden an 13 Pächter aus dem früheren Bundesgebiet rd. 900 ha, an einen Ausländer rd. 140 ha, an eine Kapitalgesellschaft mit 50 % Beteiligung aus den neuen Ländern rd. 1 500 ha und an 26 Pächter aus den neuen Ländern rd. 6 460 ha verpachtet.

Die Nachfolgeunternehmen der LPGen bewirtschaften gegenwärtig rd. 82 % der gesamten ehemals volkseigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche, Wiedereinrichter betreiben Landwirtschaft auf rd. 1 % und Neueinrichter auf rd. 0,5 % der Flächen. Rund 16,5 % der Flächen werden von den ehemals Volkseigenen Gütern VEG genutzt.

In geeigneten Fällen bestätigt die Treuhandanstalt den Wiedereinrichtern und anderen Betrieben, die für eine öffentliche Förderung in Betracht kommen, ihre grundsätzliche Bereitschaft, abgeschlossene einjährige Pachtverträge zu einem späteren Zeitpunkt in Verträge mit Laufzeiten von zwölf Jahren umzuwandeln.

13. Wann legt die Bundesregierung den Entwurf des Entschädigungsgesetzes dem Deutschen Bundestag vor?
Werden damit schnell und unbürokratisch die der langfristigen Verpachtung entgegenstehenden Hemmnisse überwunden?
Findet das Problem Inventarbeiträge Berücksichtigung?
Stimmt es, daß der Entschädigungsfonds auch aus einer Vermögensabgabe auf in der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Grundstücke gespeist werden soll?

Der Entwurf eines Entschädigungsgesetzes wird zur Zeit unter Federführung des Bundesministers der Finanzen erstellt. Über den Abschluß der Beratungen innerhalb der Bundesregierung und über den Inhalt der vorgesehenen Regelungen kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

14. Warum ist die Bundesregierung bisher nicht bereit, gemäß der im Grundgesetz verankerten und vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Anerkennung der Enteignungen von 1945 bis 1949 auch anzuerkennen, daß die von der Treuhandanstalt verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke kein Bundesvermögen, sondern jeweiliges Landeseigentum entsprechend der Bodenreformgesetzgebung der damaligen ostdeutschen Länder sind und folglich die Verwertungserlöse aus der Privatisierung des Bodenreformlandes auch den Ländern zustehen?
Wäre es nicht ein Akt der Gerechtigkeit, den Ländern die Eigentumsrechte zurückzugewähren, die sie bei ihrer 1952 erfolgten Auflösung an den Zentralstaat DDR verloren?

Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die im Zuge der sog. Bodenreform zwischen 1945 und 1949 enteignet worden sind und jetzt von der Treuhandanstalt verwaltet werden, gehören – soweit sie nicht in das Eigentum von Privatpersonen übergegangen sind – grundsätzlich zum Vermögen der Treuhandanstalt. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die den Ländern vor den im Zuge der Bodenreform vorgenommenen Enteignungen gehörten, sind an diese gemäß Artikel 21 Abs. 3 bzw. Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages unentgeltlich zurückzuübertragen.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die von der Treuhandanstalt verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke „Landeseigentum entsprechend der Bodenreformgesetzgebung der damaligen ostdeutschen Länder sind“. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die damaligen Länder überhaupt Eigentum an den zwischen 1945 und 1949 enteigneten Grundstücken erworben haben. Die enteigneten Grundstücke wurden nämlich in sogenannte Bodenfonds überführt. Zugunsten dieser Bodenfonds wurden auch die den Ländern gehörenden Flächen

enteignet. Die Länder können aber nicht zugleich enteignet worden und Eigentümer geworden sein.

Selbst wenn die Länder gleichwohl im Zuge der Bodenreform das Eigentum an den enteigneten Flächen erworben haben sollten, können sie hieraus keine Ansprüche herleiten. Ein Übertragungsanspruch könnte sich wiederum nur aus Artikel 21 Abs. 3 bzw. Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages ergeben. Im Gegensatz zu den Grundstücken, die die Länder im Zuge der Bodenreform den Bodenfonds unentgeltlich zur Verfügung stellen mußten, scheidet der Anspruch daran, daß die Länder die zu den Bodenfonds gehörenden Flächen dem Zentralstaat nicht „unentgeltlich zur Verfügung gestellt“ haben; vielmehr sind die zu den Bodenfonds gehörenden Flächen im Zuge der Auflösung der Länder an den Zentralstaat gefallen.

15. Wann kommen im Interesse der kapitalschwachen ostdeutschen Landwirte die wiederholt angekündigten günstigen Finanzierungsmodelle zum Bodenkauf zur Anwendung?
An welche Modelle (z. B. Pachtkauf, Verrentung) und Konditionen ist gedacht?
Wieviel Hektar sollen auf einer solchen Basis und in welchen Zeiträumen veräußert werden?
Wie wird bei diesen Finanzierungsmodellen die Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Betriebsformen garantiert?

Die Bundesregierung hat Überlegungen zu einem Verfahren, mit dessen Hilfe Wiedereinrichtern der Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen in den neuen Ländern ermöglicht werden soll, bislang nicht abgeschlossen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß die Pachtquote bei landwirtschaftlichen Grundstücken in den neuen Bundesländern wahrscheinlich doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern ist?
Sieht sie auch die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der ostdeutschen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund der hohen Pachtquote und angesichts des zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Pachtpreise?
Wird sie dieser Gefahr z. B. mittels förderpolitischer Maßnahmen begegnen?

Der Anteil der Pachtflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt sowohl in den Einzelunternehmen als auch in den Genossenschaften und Kapitalgesellschaften der neuen Länder gegenwärtig bei etwa 80 %. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße der Einzelunternehmen im Haupterwerb von 90 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) umfaßt die Eigentumsfläche demnach etwa 18 ha LF. Dies entspricht sowohl der ursprünglichen Eigentumsstruktur als auch weitgehend der durchschnittlichen Eigentumsfläche in den Haupterwerbsbetrieben im früheren Bundesgebiet (rd. 17 ha LF bei einer Betriebsgröße von rd. 32 ha LF), wo der Pachtanteil in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist. Damit resultiert der höhere Pachtanteil im Vergleich zum früheren Bundesgebiet aus der Betriebsgröße. In den

anderen EG-Mitgliedstaaten ist der Anteil an Pachtflächen sehr unterschiedlich, wobei die Haupterwerbsbetriebe in Belgien 75 % und in Frankreich 70 % ausweisen.

Ein hoher Pachtanteil ist grundsätzlich nicht negativ zu beurteilen und wird sich mit der Klärung der Eigentumsverhältnisse und der dynamischen Entwicklung des Bodenmarktes, insbesondere mit der Verwertung der ehemals volkseigenen Flächen durch die Treuhandanstalt, in den neuen Ländern erheblich verändern. Die Entwicklung der Pachtpreise ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere von der Gewinnerwartung in den Betrieben sowie von der Angebots- und Nachfrageentwicklung auf den Pachtmärkten.

Hinsichtlich förderpolitischer Maßnahmen sind Betriebe, die überwiegend oder ausschließlich auf Pachtbasis wirtschaften, in die Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ einbezogen. Da die für die Aufnahme von zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen notwendigen dinglichen Sicherheiten in diesen Betrieben in der Regel kaum vorhanden sind, wurde im Rahmenplan die Möglichkeit der Übernahme von Bürgschaften durch Bund und Länder geschaffen. Die Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen machten bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch und vergaben an 43 Betriebe Bürgschaften.

17. Ist die Bundesregierung bereit anzuerkennen, daß die im Landwirtschaftsanpassungsgesetz (§ 44) enthaltene Regelung für jahrzehntelange Überlassung von Grundstücken einen „Mindestpachtpreis“ (2 DM je Bodenpunkt pro Jahr und Hektar) zu gewähren, Betriebe mit guten und sehr guten Böden benachteiligt, da sie aufgrund der früheren „ökonomisch begründeten Abgabe“ an den Staatshaushalt, die der Abschöpfung von Differentialrente Ia (Fruchtbarkeitsrente) und deren teilweisen Umverteilung zugunsten von Betrieben mit ertragsschwachen Böden diene, keine betrieblichen Einkommensvorteile aus ihren besseren Böden ziehen konnten?

Wäre nicht eine Gesetzesnovellierung in Richtung „bodenpunkt-unabhängiger“ Mindestvergütung gerechter und im Interesse einer erfolgreichen Umstrukturierung auch geboten?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Betriebe mit guten und sehr guten Böden aufgrund von Abgaben an den Staatshaushalt nur in eingeschränktem Umfang Einkommensvorteile aus den besseren Böden erzielen konnten. Es handelt sich bei der Mindestvergütung für die Überlassung der Bodennutzung aber nicht um eine nachträglich zu zahlende Pacht, sondern lediglich um einen Berechnungsfaktor für den Wert der Beteiligung am Eigenkapital der LPGen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz). Hohe Abführungen an den Staatshaushalt führten zwar zu einer Verringerung der Eigenkapitalbildung, die Betriebe sind aber dadurch nicht benachteiligt, weil das Eigenkapital letztlich als Obergrenze für alle Abfindungsansprüche maßgeblich ist.

Die in der Frage vorgeschlagene Gesetzesänderung würde an dieser Tatsache nichts ändern. Im übrigen ist die Berücksichtigung des Bodenwerts bei der Aufteilung des noch vorhandenen Eigenkapitals durchaus sachgerecht.

18. Wie ist der aktuelle Stand der Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen durch die Treuhandanstalt gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages?
 - a) Wie ist das Verhältnis von abzulösenden Verbindlichkeiten zu den zur Entschuldung beantragten Verbindlichkeiten sowie zu den Altkrediten insgesamt?
 - b) Wie verteilt sich das Entschuldungsvolumen von 1,4 Mrd. DM auf die Länder, Unternehmensformen und Investitionsgebiete (Melioration, Energieträgerumstellung usw.)?
 - c) Wie hoch sind im Durchschnitt die abzulösenden Verbindlichkeiten je bewilligten Antrag nach Ländern und Unternehmensformen?
 - d) Bis wann soll die Entschuldungsaktion abgeschlossen werden?

Per 1. Juli 1990 betrug die Gesamtsumme der Altverbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der Wohnungsbaukredite nach Auskunft der Genossenschaftsbank 8,0714 Mrd. DM. Bezogen auf die 2 240 von den zuständigen Landesregierungen bei der Treuhandanstalt eingereichten Entscheidungsvorschläge betragen die zur Entschuldung beantragten Verbindlichkeiten 4,757 Mrd. DM. Diese Angabe ist als vorläufig anzusehen, da von den 2 562 an die Landesregierungen zur Bearbeitung übergebenen Anträgen noch 249 Entscheidungsvorschläge ausstehen. Außerdem wurden in größerem Umfang Verbindlichkeiten zur Entschuldung beantragt, die erheblich über den Bereich der entschuldungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen.

Für die bisher versandten 1 557 gewährenden Bescheide wurden in einer 1. Rate (25 % der vorläufig festgestellten ablösungsfähigen Verbindlichkeiten) für Berlin 2,25 Mio. DM, für Brandenburg 101,63 Mio. DM, für Sachsen 83,18 Mio. DM, für Thüringen 72,65 Mio. DM, für Mecklenburg-Vorpommern 56,48 Mio. DM und für Sachsen-Anhalt 47,64 Mio. DM bewilligt. Eine Verteilung auf Unternehmensformen und Investitionsgebiete liegt nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Entschuldungsanträge zur Sicherung der Einheitlichkeit im Beitrittsgebiet einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden.

Mit der 1. Rate der vorläufig festgestellten ablösungsfähigen Verbindlichkeiten wurden im Durchschnitt 233 000 DM je Antragsteller bewilligt. Es ist davon auszugehen, daß sich die durchschnittlich abzulösenden Verbindlichkeiten je bewilligtem Antrag im Rahmen der Festsetzung der endgültigen Entschuldungsquote erheblich erhöhen werden.

Die Versendung der Entschuldungsbescheide im Rahmen der Gewährung der 1. Entschuldungsrate wurde im wesentlichen im März 1992 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren auch alle ablehnenden Bescheide – soweit entscheidungsreif – zugestellt. Über den endgültigen Abschluß der Entschuldungsaktion lassen sich auch deshalb noch keine Angaben machen, weil die Vorlage der im Rahmen der Maßnahme zur bilanziellen Entlastung zu treffenden Rangrücktrittsvereinbarungen (vgl. Frage 20 ff. der Anfrage) Voraussetzung für den Abschluß der Schuldübernahmeverträge mit der Treuhandanstalt ist.

19. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu den wiederholten Forderungen landwirtschaftlicher Unternehmen, die durch sie in der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten der Kommunen getätigten und aus Eigenmitteln und/bzw. Kredit finanzierten infrastrukturellen Investitionen (z. B. für Straßen- und Wegebau, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen) durch Haushaltsmittel direkt (Bezahlung) oder indirekt (Verrechnung mit Altkrediten oder Zahlung von Zuschüssen für Abfindungsansprüche von Mitgliedern) zu begleichen?

Die Verflechtung landwirtschaftlicher Großbetriebe mit den sozialen und kommunalen Versorgungsaufgaben und Dienstleistungen in den Dörfern gehört zu den Hinterlassenschaften der DDR-Landwirtschaft. Bei der Neuordnung der Agrarverhältnisse kann nicht jede erbrachte infrastrukturelle Leistung der Genossenschaften entgolten werden.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß nur Verbindlichkeiten, die zur Finanzierung infrastruktureller Investitionen zugunsten der Kommunen begründet wurden, in die Entschuldungsmaßnahme der Treuhandanstalt nach Artikel 25 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit der hierzu ergangenen „Arbeitsanweisung für die Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen“ einbezogen werden, soweit sie nicht im Zuge der Kommunalisierung auf die Gemeinden zu übertragen sind.

Im Gegensatz dazu können zugunsten der Kommunen getätigte und aus Eigenmitteln finanzierte infrastrukturelle Investitionen, die demnach nicht zu Verbindlichkeiten geführt haben, in die Entschuldungsmaßnahme der Treuhandanstalt nicht einbezogen werden. Im übrigen sind in diesem Zusammenhang auch die umfangreichen finanziellen Hilfen des Bundes zur Umstrukturierung des Agrarsektors und zur Regionalförderung zu berücksichtigen.

20. Welchen Umfang nimmt die bilanzielle Entlastung landwirtschaftlicher Unternehmen auf Basis von Rangrücktrittsvereinbarungen (Besserungsscheine) ein
- absolutes Volumen,
 - relativer Anteil an den Altkrediten insgesamt,
 - nach Unternehmen, die von der Treuhand entschuldet werden und nach Unternehmen, deren Entschuldungsanträge abschlägig beschieden wurden?

Die Rangrücktrittsvereinbarungen sind bei weitem noch nicht abgeschlossen. Daher sind Angaben über den Umfang der bilanziellen Entlastung nur auf Basis der Entscheidungsvorschläge der neuen Länder und nur als grobe Schätzung möglich. Die endgültigen Zahlen können noch erheblich abweichen:

- auf Basis der bisherigen Entscheidungsvorschläge der Länder rd. 4 Mrd. DM,
- 57 % bei einem Antragsvolumen von insgesamt knapp 7 Mrd. DM,
- Angabe gegenwärtig aus technischen Gründen nicht ermittelbar.

21. Ist sich die Bundesregierung darüber im klaren, daß die in der Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen enthaltene Bedingung, wonach Erlöse aus Verkäufen nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile nicht zur Befriedigung von Ansprüchen ausscheidender Mitglieder gemäß LAG verwendet werden dürfen, sondern ausschließlich für die Selbstentschuldung, die Erwirtschaftung der umfangreichen Abfindungsansprüche aus dem laufenden Gewinn erfordert und damit den Ruin eines Großteils von Nachfolgeunternehmen der LPGen bedeutet?

Die zitierte Regelung bezüglich der nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile ist sinnvoll und vertretbar; sie entspricht dem allgemeinen Subsidiaritätsprinzip, wonach eine staatliche Förderung nur insoweit erfolgt, wie ein Eigenbeitrag des geförderten Personenkreises zur Lösung der Probleme nicht möglich ist. Dieses Prinzip fand in Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages ausdrücklich Anwendung. Das Ziel der bilanziellen Entlastung ist die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion als solcher, indem sanierungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen entlastet werden. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von Vermögensteilen, die für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht notwendig sind, als Beitrag zur eigenen Entlastung von Altverbindlichkeiten grundsätzlich vertretbar. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob eine Änderung der Regelungen über die bilanzielle Entlastung zur Erhaltung der Existenzfähigkeit der Betriebe notwendig ist.

22. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, daß in die bilanzielle Entlastung einbezogene Landwirtschaftsbetriebe für gestundete Altkredite bei der späteren Rückzahlung Zinsen entrichten sollen?

Meint sie nicht auch, daß diese Betriebe über viele Jahre im Wettbewerb benachteiligt würden, indem sie für Kredite, die durch die Umbewertung der Maschinen, Gebäude und Anlagen keine Deckung mehr haben, erhebliche Teile des jährlichen Gewinns aufwenden müßten?

Ist sie bereit, ihre diesbezügliche Entscheidung zu korrigieren?

Bei der bilanziellen Entlastung handelt es sich nicht um eine endgültige Entschuldung, sondern um eine Stundung fälliger Zahlungen auf die bestehenden Altverbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Unternehmen. Zu diesen bestehenden Zahlungsverpflichtungen gehört auch die Zahlung von Zinsen. Hieraus folgt, daß die entlasteten Altkredite auch nach Abschluß der Rangrücktrittsvereinbarung zu verzinsen sind. Allerdings sind diese Zinsen nicht sofort zu zahlen. Nur wenn Gewinne erwirtschaftet werden, sind 20 % des sonst entstehenden Jahresüberschusses als Kapitaldienst auf die entlasteten Altkredite zu zahlen. Hiervon betrifft ein Teil die aufgelaufenen Zinsen. Zinseszinsen werden nicht berechnet. Außerdem wird nicht der vertraglich mit der Bank vereinbarte, sondern der in der Regel niedrigere 3-Monats-Fibor-Zinssatz (zur Zeit rd. 9,3 bis 9,5 %) angewendet. Da in die bilanzielle Entlastung ein großer Anteil von Umlaufmittelkrediten eingeht (Zinssatz zur Zeit rd. 13 %), ergibt sich hieraus ein Zinsvorteil von rd. 3,5 % p. a.

23. Warum hat die Bundesregierung der Forderung nach Wertberichtigung der Bilanzen als ökonomisch vernünftiger Lösung nicht entsprochen?

Wäre es nicht höchste Zeit, in dieser Frage nachträglich Korrekturen vorzunehmen?

Eine Wertberichtigung der Schulden in den Bilanzen in der Form, daß diese an die vorhandenen Aktiva angepaßt werden, würde zu einer generellen Korrektur des im Rahmen der Währungsunion festgelegten Umtauschverhältnisses führen. Sie wurde aus diesem Grunde bei den Verhandlungen über das D-Markbilanzgesetz und das Vermögensgesetz abgelehnt. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt das D-Markbilanzgesetz, soweit diese unter § 1 D-Markbilanzgesetz fallen. Danach ist eine Neubewertung erforderlich. Nähere Einzelheiten dazu ergeben sich aus den §§ 6 bis 18 des D-Markbilanzgesetzes. In diesem Bereich wird wegen der vorgenannten Regelungen ein Korrekturbedarf nicht gesehen.

24. Wie sehen die Ergebnisse der DM-Eröffnungsbilanz für ehemalige VEG aus?

Wie hoch sind die Altschulden dieser Betriebe gemäß den Eröffnungsbilanzen?

Unter welchen Bedingungen können die Altschulden von Gütern gestrichen bzw. gestundet werden?

Wie ist es bei Übernahme der Güter durch das jeweilige Land?

Aus unterschiedlichen Gründen sind noch nicht für alle ehemaligen VEG die Eröffnungsbilanzen in Deutscher Mark festgestellt. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen belaufen sich die Kreditverbindlichkeiten per 1. Juli 1990 auf insgesamt rd. 2 Mrd. DM.

Die Treuhandanstalt hat die Altschulden der Güter, bei denen keine Ansprüche von Gebietskörperschaften auf Rückübertragung bestehen, in der Regel in Gesellschafterdarlehen umgewandelt. Zugleich ist sie in das Schuldverhältnis gegenüber den Gläubigerbanken mit befreiender Wirkung für das jeweilige VEG eingetreten. Die Bedienung (Zahlung von Zinsen und Tilgung) der Gesellschafterdarlehen soll sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der VEG richten.

Güter, die den Ländern am 8. Mai 1945 gehört haben, sind an diese nach Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages zurückzuübertragen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Güter mit den zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung bestehenden Rechten Dritter am Vermögen des jeweiligen Gutes und mit den darauf lastenden Verbindlichkeiten zu übergeben sind.

25. Wie ist zu erklären, daß in den neuen Bundesländern laut Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten rund 50 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen als von der Natur aus benachteiligtes Gebiet – gegenüber rund 53 Prozent in den alten Bundesländern – anerkannt sind, obwohl im Osten solch ertragsbestimmende Faktoren ungünstiger sind wie Bodengüte (geringere durchschnittliche Ackerzahl, größere Anteile ertragsschwächerer Böden diluvialer Herkunft), Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt und während der Vegetation sowie Durchschnittstemperatur?
- Welche Kriterien waren für die Einstufung ausschlaggebend, wie ist ihre Wichtung untereinander?

Die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in den neuen Ländern erfolgt nach den Kriterien der EG-Richtlinien 75/268/EWG (ABl. der EG Nr. L 128 vom 19. Mai 1975) und 86/465/EWG (ABl. der EG Nr. L 273 vom 24. September 1986), die auch bei den Abgrenzungen der benachteiligten Gebiete im früheren Bundesgebiet angewandt wurden:

a) Berggebiete

- eine Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel oder
- eine Höhenlage von mindestens 600 m, verbunden mit einer Hangneigung von 18 % und mehr;

b) benachteiligte Agrarzonen

- eine landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 28, bezogen auf ein geschlossenes Gebiet,
- eine Bevölkerungsdichte von höchstens 130 Einwohnern/km² und
- ein Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an den Erwerbstätigen insgesamt von mindestens 15 %;

c) kleine Gebiete

eine landwirtschaftliche Vergleichszahl von höchstens 25, bezogen auf ein geschlossenes Gebiet.

In den neuen Ländern bestehen die benachteiligten Gebiete fast vollständig aus benachteiligten Agrarzonen, mit Ausnahme von rd. 2000 ha Berggebieten in Sachsen. Alle für benachteiligte Agrarzonen geltenden Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein. Daraus ergibt sich, daß – bei Anwendung der vorgegebenen Kriterien – in den neuen Ländern etwa 50 % der LF als benachteiligtes Gebiet abgegrenzt werden.

26. Gibt es wohlbegründete Konzepte für die wirtschaftliche und soziale, ganzheitliche Entwicklung strukturarmer ländlicher Räume in den neuen Bundesländern, und gibt es verallgemeinerungsfähige, schon wirksam gewordene Alternativen?
27. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, und welche sichtbaren Resultate gibt es hinsichtlich der Überwindung von Ressortdenken zwischen den und innerhalb der für die ganzheitliche multifunktionale, vielfältig strukturierte Entwicklung ländlicher Räume zuständigen Ministerien bzw. hinsichtlich eines koordinierten Vorgehens bei der Planung und dem Einsatz von Mitteln für die integrierte Entwicklung ländlicher Räume?

Der wirtschaftlichen und sozialen ganzheitlichen Entwicklung strukturarmer ländlicher Räume in den neuen Ländern haben die Bundesregierung und die Landesregierungen bei der jährlichen Fortschreibung der Rahmenpläne für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Alle betroffenen Ressorts sind auf Bundesebene an diesem Abstimmungsprozeß beteiligt. Auch das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) für die neuen Länder, das aus EG-Mitteln (EFRE, EAGFL und ESF) finanziert wird, unterliegt diesem koordinierten Vorgehen und dient der integrierten Entwicklung der ländlichen Räume der neuen Länder.

Die Bundesregierung hat zudem bereits vor dem Beitritt die Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Entwicklungskonzepten durch die Förderung von Beratungsmaßnahmen initiiert. Ziel dieser Förderkonzepte ist die ganzheitliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der von Umstellung auf marktwirtschaftliche Bedingungen betroffenen Regionen. Die natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der ländlichen Räume im Beitrittsgebiet weichen sehr stark voneinander ab. Jeder Raum bedarf daher jeweils eines individuellen Lösungsansatzes, der unter Mitwirkung der Gebietskörperschaften sowie der örtlichen und regionalen Verbände, Institutionen und Organisationen erarbeitet wird, damit auch die endogenen Potentiale des jeweiligen Raumes mit eingebracht werden können.

Aus der Sicht der Raumordnung ist die Funktionsfähigkeit der ländlichen Siedlungsstruktur auf Dauer dadurch zu sichern, daß ein leistungsfähiges Netz zentraler Orte geschaffen wird. Die Perspektiven ländlicher Regionen hängen entscheidend von der Leistungsfähigkeit ihrer Zentren ab.

